

Mitgliederbeiträge 2020 (Minimalbeiträge)

Angaben in CHF. Beiträge unverändert gegenüber Vorjahr. An der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.1.2019 mit 102:0 Stimmen verabschiedet. Alle Beiträge verstehen sich als Minimalbeiträge mit der Bitte um Aufstockung nach individuellen Möglichkeiten.

Einzelmitglieder	Kat.	Einkommen	Mitgliederbeitrag
	1.0	regulär	50
	1.1	wenigverdienend	30
	1.2	wohlverdienend	100

Kollektivmitglieder	Kat.	Subventionsbeitrag des Kantons Zürich			Mitgliederbeitrag
	2.0			0	100
	2.1	1	bis	< 10.000	100
	2.2	10.000	bis	< 20.000	200
	2.3	20.000	bis	< 40.000	300
	2.4	40.000	bis	< 80.000	400
	2.5	80.000	bis	< 160.000	500
	2.6	160.000	bis	< 500.000	700
	2.7	500.000	bis	< 1.000.000	800
	2.8	1.000.000	bis	< 2.000.000	1500
	2.9	2.000.000	bis	< 4.000.000	2000
	2.10	4.000.000	und	mehr	3500

Städte und Gemeinden	Kat.	Subventionsbeitrag des Kantons Zürich			Mitgliederbeitrag
	3.0			0	80
	3.1	1	bis	< 10.000	80
	3.2	10.000	bis	< 100.000	250
	3.3	100.000	bis	< 1.000.000	400
	3.4	1.000.000	bis	< 20.000.000	1200
	3.5	20.000.000	und	mehr	3500

Anmerkungen

Berechnungsgrundlage: Als Berechnungsgrundlage für den Mitgliederbeitrag gilt der höhere Subventionsbeitrag des Kantons Zürich der zwei Vorjahre (aktuell 2018 und 2019).

Solidaritätsbeitrag bei städtischen Subventionen: Empfängerinnen und Empfänger von städtischen Subventionen (im Kanton Zürich) sind gebeten, ihre Mitgliederbeiträge solidarisch jenen Beiträgen anzugleichen, die von den Empfängerinnen und Empfängern von Subventionen des Kantons Zürich entrichtet werden (Solidaritätsbeitrag).

Härtefallklausel und Verhandlungsspielraum: Alle Beiträge verstehen sich als Mindestbeiträge. Kollektivmitgliedern sowie Städten und Gemeinden kann der Vorstand auf begründetes Gesuch hin im Ausnahmefall einen Teil des Mitgliederbeitrags erlassen. Die Kompetenzentscheidung zum Erlass kann der Vorstand an einen Ausschuss oder an die Geschäftsleitung delegieren. Bei Subventionen des Kantons Zürich ab 2.000.000 Franken wird der Mitgliederbeitrag im Einzelfall zwischen dem Vorstand und dem Mitglied vereinbart.

Stimmrecht: Mitglieder ohne Subventionen des Kantons Zürich haben 1 Stimmrecht. Mitglieder mit regelmässigen Beiträgen des Kantons Zürich haben 3 Stimmrechte. Regelmässig bedeutet, in den beiden Vorjahren (aktuell 2018 oder 2019) mindestens einmal Subventionen des Kantons Zürich erhalten zu haben.